

Die Privatnutzung betrieblicher Kfz durch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Dr. Hagen Prühs

Wie der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung erschüttert werden kann

In einem Beschluss vom 17.12.2025 hat der BFH die Privatnutzung mehrerer betrieblicher Kfz einer GmbH durch den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) trotz eines Privatnutzungsverbots unterstellt und als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) behandelt. Die Rechtfertigung dafür sah der BFH in dem Erfahrungssatz (Anscheinsbeweis), dass ein GGF ein betriebliches Kfz typischerweise auch privat nutzt, wenn er jederzeit darauf zugreifen kann. Eine Unterstellung mit erheblichen steuerlichen Konsequenzen für GmbHs, die einen Fuhrpark vorhalten (müssen). Der Beitrag setzt sich kritisch mit dieser Entscheidung auseinander und geht der Frage nach, wie der vom BFH bemühte Anscheinsbeweis erschüttert und damit widerlegt werden kann.

Überblick:

1. Der BFH-Beschluss vom 17.12.2025 (Az. I B 17/24)

- Die Begründung des Beschlusses
- Kritische Würdigung des Beschlusses

2. Die Erschütterung des Anscheinsbeweises

- Gleichwertiger Pkw im Privatvermögen
- Führung eines Fahrtenbuchs
- Verbot der Privatnutzung im Anstellungsvertrag bzw. durch Gesellschafterbeschluss
- Organisatorische Maßnahmen

3. Fazit

1. Der BFH-Beschluss vom 17.12.2025 (Az. I B 17/24)

Der alleinige GGF einer GmbH war L. Seine Schwester R war als Arbeitnehmerin bei der GmbH beschäftigt. Zum Betriebsvermögen der GmbH gehörten im Streitzeitraum (2015-2017) mehrere hochwertige Fahrzeuge der Marke Porsche. Durch Gesellschafterbeschluss, der jährlich erneuert wurde, wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge vorgeschrieben. Fahrtenbücher für die Fahrzeuge wurden nicht geführt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 unterstellte das Finanzamt (FA) eine private Nutzung aller betrieblichen Fahrzeuge. Als Konsequenz wurden 25% der Gesamtnettoaufwendungen (Abschreibung, Steuern, Versicherungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) als vGA behandelt, davon 20% privater Nutzungsanteil und 5% Gewinnaufschlag. Die danach ergangenen Steuerbescheide wurden bestandskräftig.

Für den Streitzeitraum 2015 bis 2017 fand eine erneute Betriebsprüfung statt, in der wiederum die Privatnutzung der betrieblichen Fahrzeuge aufgegriffen wurde. Im Jahr 2015 wurde der Fuhrpark um einen Porsche Carrera 4 GTS erweitert. Der Prüfer stellte zudem fest, dass auf den GGF persönlich im fraglichen Zeitraum kein Fahrzeug zugelassen war.

Wie in der vorangegangenen Betriebsprüfung schätzte der Prüfer die außerbilanziell dem Gewinn der GmbH hinzuzurechnende vGA mit 25% der Nettoaufwendungen. Hinsichtlich des zuletzt angeschafften Porsche Carrera 4 GTS ging der Prüfer darüber hinaus von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) aus.

Das FA schloss sich der Auffassung des Betriebsprüfers an und erließ entsprechend geänderte Steuerbescheide für die GmbH.

Die GmbH wandte ein, dass im Prüfungszeitraum sowohl für den GGF als auch seine Schwester eine Privatnutzung durch Gesellschafterbeschluss untersagt worden sei und die Fahrzeuge dementsprechend ausschließlich betrieblich genutzt worden seien. Einen allgemeinen Erfahrungssatz derart, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen werde und ein Allein-Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot missachte, gebe es nicht. Auch die Tatsache, dass es keine Kontrollinstanz gebe, um Verstöße gegen das Privatnutzungsverbot festzustellen, rechtfertige keinen Generalverdacht, dass gegen ein Privatnutzungsverbot verstoßen werde.

- Die Begründung des BFH-Beschlusses

In seiner Begründung geht der I. Senat des BFH zunächst auf die Rechtsprechung des VI. Senats ein. Dieser hatte entschieden, dass ein Anscheinsbeweis lediglich dafür spreche, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung

Möchten Sie weiterlesen?

GmbH-Steuerpraxis abonnieren:

<https://vsrw.wbits.cloud/gmbh-steuerpraxis>